

**Entscheidung Nr. 10811 (V) vom 14.12.2012
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 31.12.2012**

von Amts wegen auf Anregung von:

Verfahrensbeteiligte:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf die am 13.11.2012 eingegangene Indizierungsanregung am 14.12.2012
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:

Kunst:

Land Bayern:

einstimmig beschlossen:

Die DVD
„Hobo with a Shotgun“,
Universum Film GmbH,
München

wird in Teil **B** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Bei der vorliegenden DVD „**Hobo with a Shotgun**“ handelt es sich um einen kanadischen Actionfilm aus dem Jahr 2011 mit einer Laufzeit von ca. 82:31 Minuten. Sie ist am 26. Oktober 2012 erschienen und wird von der Universum Film GmbH, München, vertrieben. Regie führte Jason Eisener; Darsteller sind u.a. Rutger Hauer, Brian Downey, Molly Dunsworth, Gregory Smith und Nick Bateman.

Die Idee für den Film entstand aus einem sog. „Fake-Trailer-Contest“, zu dem die Regisseure Quentin Tarantino und Robert Rodriguez im Rahmen der Promotion für ihren im Jahr 2007 veröffentlichten Film „**Grindhouse**“ aufgerufen hatten. „**Hobo with a Shotgun**“ gewann diesen Wettbewerb und man entschied sich für eine Langfassung.

Vorder- und Rückseite der DVD-Hülle zeigen Figuren und Szenen aus dem Film, wobei der Hauptcharakter mit einer Schrotflinte in Richtung des Betrachters schießt. Das Cover trägt den Spruch: „Er sorgt für Gerechtigkeit – Kugel für Kugel.“. Der Stil ist überwiegend comicartig gehalten.

Die DVD trägt den Hinweis „**SPIO/JK: Strafrechtlich unbedenklich**“. Sie kann u.a. im Internet zum Preis von ca. 15 Euro bezogen werden.

Der Inhalt des Films lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Ein obdachloser Landstreicher (Englisch = Hobo), gespielt von Rutger Hauer, kommt nach „**Hope Town**“, das – anders als der Name vermuten lässt – wirtschaftlich sowie gesellschaftlich am Boden liegt. Dem Zuschauer wird **Hope Town** als heruntergekommene Stadt präsentiert, in der weitgehend Anarchie herrscht und Gewalttätigkeiten auf offener Straße ausgetragen werden. Kontrolliert wird die Stadt von Drake (Brian Downey) sowie seinen beiden Söhnen Ivan (Nick Bateman) und Slick (Gregory Smith). Gleich zu Beginn des Films bringen sie den in Ungnade gefallenen Bruder von Drake auf brutale Weise um und zwingen die zufällig anwesenden Passanten dazu, der Tat beizuwohnen.

Hobo interessiert sich zunächst wenig für die Situation in der Stadt. Er plant vielmehr, sich einen Rasenmäher zu kaufen, um durch Gartenarbeiten Geld zu verdienen. Als er aber Slick, der die Prostituierte Abby (Molly Dunsworth) bedroht, ergreift und zur Polizei bringt, zeigt sich, dass auch diese korrupt ist und mit den Drakes kooperiert. Noch auf der Polizeistation wird Hobo von Slick und dessen Männern zusammengeschlagen. Nachdem Slick ihm mit einem Messer einen Schriftzug („**Scum**“ = Abschaum) in die Brust geritzt hat, werfen sie Hobo in einen Müllcontainer. Hobo trifft aber auf Abby und wird von dieser aufgenommen.

Als Hobo den für den Kauf des Rasenmähers benötigten Betrag in Höhe von ca. 50 Dollar dadurch aufgebracht hat, dass er sich gegen Geld für eine Videoaufnahme misshandeln lässt und sich selbst erniedrigt, begibt er sich in ein Pfandhaus. Dessen Inhaber wird jedoch von drei Männern brutal überfallen, wobei diese auch ein Kleinkind in einem Kinderwagen mit einer Schusswaffe bedrohen. Hobo erschießt die Männer mit einem Gewehr, das er sich daraufhin statt des Rasenmähers kauft, um gegen die Kriminellen in der Stadt vorzugehen.

Dies wiederum missfällt den Drakes, die mehrere Kinder in einem Schulbus verbrennen und öffentlich damit drohen, alle weiteren Kinder in der Stadt umzubringen, sollten die Einwohner **Hope Towns** nicht Jagd auf Obdachlose machen. Die eingeschüchterte Bevölkerung sowie die Polizei folgen der Aufforderung.

Als ein Polizist Abby vergewaltigen will, taucht Hobo auf und erschießt ihn. Um nicht von der anrückenden Bevölkerung entdeckt zu werden versteckt sich Hobo unter der Leiche des Polizisten in einem Einkaufswagen, der von Abby nach Hause geschoben wird. Dabei werden sie jedoch von einem jungen Mann entdeckt, der die Drakes informiert. Als Hobo und Abby in deren Wohnung planen, die Stadt zusammen zu verlassen, werden sie von Ivan und Slick attackiert. Während Hobo mit Ivan kämpft, verletzt Slick Abby mit einer Säge am Hals.

Nachdem Ivan geflohen ist, erschießt Hobo Slick und bringt die schwer verletzte Abby in ein Krankenhaus.

Drake beauftragt nun zwei obskure Killer, die in einer Burg leben und Ganz-Körper-Rüstungen tragen. Die Killer dringen in das Krankenhaus ein, töten dort mehrere Mitarbeiter und ergreifen Hobo, während sie die – zuvor in einer Notoperation gerettete – Abby zurücklassen. Die Killer bringen Hobo in ihre Burg und sperren ihn dort ein. Drake will Hobo nun in seiner „Drake-Show“ in einer Art Arena umbringen. Jedoch kann Abby, die sich zwischenzeitlich mit einer abgesägten Schrotflinte und einem umgebauten Rasenmäher ausgerüstet hat, eingreifen, indem sie Ivan bedroht. Dieser wird daraufhin von Drake erschossen. Abby wird von Drake schwer verletzt, kann diesen aber ihrerseits verletzen und Hobo befreien, bevor sie schließlich ihren Verletzungen erliegt.

Am Ende erschießt Hobo Drake, woraufhin die eintreffenden Polizisten Hobo erschießen und die in der Arena anwesenden Zuschauer wiederum die Polizisten erschießen.

Der Film hat der FSK in der verfahrensgegenständlichen DVD-Fassung vorgelegen. Dieser verweigerte der Arbeitsausschuss mit Entscheid vom 28.6.2012 die Kennzeichnung.

Der verfahrensgegenständliche Film wurde von der Juristenkommission der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPiO) mit Gutachten vom 22.05.2012 mit dem Kennzeichen „SPiO/JK: Strafrechtlich unbedenklich“ versehen. Nach Ansicht der Juristenkommission stellt der Inhalt zwar keine Gewaltdarstellung im Sinne des § 131 StGB dar, er erfülle jedoch den Tatbestand des § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG und sei mithin schwer jugendgefährdend. Die unzähligen Gewalthandlungen würden besonders realistisch, grausam und reißerisch in Szene gesetzt. Schließlich sei die Gewalt auch selbstzweckhaft dargestellt, da sie nicht nur beiläufig gezeigt werde, sondern stets im Vordergrund stehe.

Das ... regt auf Hinweis des ..., die Indizierung des Films an. Der Inhalt der DVD sei geeignet, auf Kinder und Jugendliche verrohend zu wirken, da er zu Gewalttätigkeiten anreize und Gewalthandlungen selbstzweckhaft und detailliert darstelle. Es werde von einer schweren Jugendgefährdung ausgegangen. Beispielhaft werden im Anschreiben einige gewalthaltige Szenen des Films aufgeführt.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren zu entscheiden, benachrichtigt. Sie hat sich hierzu nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfakte und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen. Sie haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in der vorliegenden Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD „**Hobo with a Shotgun**“, Universum Film GmbH, München, war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemein-

schaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien vor allem dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Der Inhalt der DVD wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend sowie zu Gewalt anreizend. Zudem werden Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, durch das Wecken und Fördern von Sadismus, Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auf Kinder und Jugendliche auszuüben. Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel in der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet. (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 277).

Mit den verrohend wirkenden Medien stehen die zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien in engem Zusammenhang. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen Verrohung gleichsam auf die innere Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbare Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Ukrow, a.a.O., Rn. 280).

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle haben Medieninhalte insbesondere dann eine verrohende und zu Gewalttätigkeit anreizende Wirkung, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen, wobei der Kontext zu berücksichtigen ist. Gewalt- und Tötungshandlungen können für ein mediales Geschehen z.B. dann insgesamt prägend sein, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn Gewalt in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird.

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist das Tatbestandsmerkmal der selbstzweckhaften und detaillierten Darstellung von Gewalthandlungen, insbesondere von Mord- und Metzelszenen dann erfüllt, wenn Gewalt deutlich visualisiert oder akustisch untermalt wird.

Das 3er-Gremium sieht vorliegend die oben aufgeführten Kriterien als erfüllt an. Der Film enthält eine beträchtliche Anzahl von detaillierten und drastischen Tötungs- und Verletzungsvorgängen. Diesbezüglich wird auf folgende Szenen verwiesen:

- **ca. Min. 3:00 – 7:15:** Logan rennt mit einem Kanaldeckel um den Hals eine Straße entlang. Er wird von den Drakes verfolgt und in einen offenen Kanalschacht gestoßen, so dass nur noch der Kopf aus dem Kanaldeckel herausschaut. Ihm wird eine Stacheldrahtschlinge um den Hals gelegt, dessen Ende an der Stoßstange eines Wagens befestigt wird. Als Slick mit dem Wagen anfährt, wird Logan enthauptet. Eine leicht bekleidete Frau tanzt anschließend lasziv in dem aus dem Halsstumpf spritzenden Blut. Drake steckt sich den abgetrennten Kopf auf den Kühler seines Wagens.
- **ca. Min. 10:58:** Der Kopf eines Mannes wird von zwei aufeinander zufahrenden Wagen eines Autoscooters (absichtlich) zerquetscht.
- **ca. Min. 11:25:** Ivan zertrümmert den Fuß eines Mannes mit einem Hammer, wobei das blutige Ergebnis kurz zu sehen ist und die Schmerzensschreie des Mannes zu hören sind.
- **ca. Min. 12:45:** Slick bricht einem jungen Mann deutlich hörbar den Arm, wobei der umgeknickte Arm kurz zu sehen ist und der Mann vor Schmerzen schreit.
- **ca. Min. 19:00 – 19:35:** Slick ritzt Hobo mit einem Messer einen Schriftzug („Scum“) in die Brust, wobei das Messer tief in das Fleisch eindringt und viel Blut fließt.
- **ca. Min. 34:35 – 37:30:** Während eines Gespräches zwischen den Drakes hängt ein blutender Mann kopfüber an der Decke. Er wird fortlaufend von drei Frauen mit Baseballschlägern malträtiert; seine Schmerzensschreie sind zu hören. Am Ende des Gespräches schlägt Drake mit einem mit Rasierklingen besetzten Baseballschläger auf den gefesselten Mann ein, so dass dessen Bauchraum aufplatzt, Blut spritzt und die Eingeweide herausfallen.
- **ca. Min. 37:45 – 39:15:** Slick und Ivan verüben – ausgerüstet mit Flammenwerfern und Ghettoblastern – einen Brandanschlag auf einen mit mehreren Kindern besetzten Schulbus. Am Ende der Szene sieht man ein bereits rußschwarzes Kind, das an die rückwärtige Scheibe des Schulbusses schlägt, während es von Flammen umringt ist. Später erfährt man, dass alle Kinder in dem Schulbus verbrannt sind. Slick und Ivan zeigen das verkohlte Skelett eines Kindes im Fernsehen.
- **ca. Min. 44:05 – 45:50:** Hobo schießt einem Polizisten, der Abby vergewaltigen wollte, aus kurzer Distanz mit einer Schrotflinte den Kopf weg. Anschließend schießt er mehrfach auf den am Boden liegenden Körper. Um sich vor den anrückenden Einwohnern zu verstecken, legt er sich unter den leblosen Körper in einen Einkaufswagen. Beim späteren Verlassen des Einkaufswagens sieht man die völlig entstellte Leiche des Polizisten in Nahaufnahme, und die Eingeweide fallen heraus.
- **ca. Min. 49:40 – 52:24:** Ivan und Slick überfallen Hobo und Abby in deren Wohnung. Während Ivan mit Schlittschuhen an den Füßen mehrmals auf den Rücken Hobos eintritt, schneidet Slick im Nebenzimmer mit einer Säge langsam an Abbys Hals rum, wobei die Säge tief in das Fleisch eindringt und viel Blut fließt. Hobo gelingt es, Ivan unter Strom zu setzen, indem er die Kufe eines Schlittschuhs in einen Toaster steckt und diesen einschaltet. Das „Grillen“ Ivans sowie dessen verkohlte rechte Hand werden ausführlich gezeigt. Hobo kann Slick von Abby losreißen und aus der Wohnung treiben. Draußen schießt er ihm mit einer Schrotflinte in den Intimbereich. Das zerfetzte Genital Slicks, das dieser während eines Telefonates mit seinem Vater schließlich nochmal in die Hand nimmt, ist in Nahaufnahme zu sehen.
- **ca. Min. 59:50 – 61:23:** Zwei von Drake beauftragte Killer dringen in das Krankenhaus ein, in dem Abby nach Slicks Attacke behandelt wird. Sie stechen mit Schwertern auf mehrere Mitarbeiter des Krankenhauses ein und erhängen diese mittels Harpunen an der Decke eines Flures.
- **ca. Min 73:48 – 74:15:** Drake drückt die Hand von Abby gegen das Schneideblatt eines eingeschalteten Rasenmähers. Hierbei wird ihre Hand vollständig zerfetzt, was

ausführlich zu sehen ist, und es bleibt nur noch der Unterarmknochen übrig. Diesen rammt Abby Drake mehrmals in den Leib.

- **ca. Min. 78:52:** Hobo schießt Drake aus kurzer Distanz den Kopf weg.

Das Gremium sah in der Weise, in der in dem Film Menschen auf brutalste Art und Weise verletzt und getötet werden, einen erheblichen Grad der Jugendgefährdung gegeben. Sowohl die Gewalthandlungen als auch deren Folgen werden wiederholt ausführlich und zum großen Teil in Nahaufnahme visualisiert. Die Szene, in der der Brandanschlag auf den Schulbus verübt wird, ist ebenfalls entscheidungsrelevant. Sie ist zwar vergleichsweise unblutig inszeniert, stellt sich aber dennoch als besonders reißerisch, realistisch und selbstzweckhaft dar. Sie wird auch in vielen Rezensionen – auch den grundsätzlich positiv ausfallenden – kritisch gesehen.

Der Film zeichnet sich zudem durch einen besonders positiv erscheinenden Umgang mit Gewalt aus. So verletzen, töten und foltern insbesondere die Drakes, aber auch einige andere Bewohner einschließlich der korrupten Polizisten Hope Towns größtenteils aus purer Lust. Nahezu jede Verletzungs- oder Tötungshandlung des Films wird zynisch kommentiert; beispielhaft wird insofern auf eine Szene bei ca. Min. 47 verwiesen: „Zuerst muss ich mir dieses Arschloch aus dem Gesicht wischen.“. Gewalt scheint omnipräsent, wirkt wahllos sowie beliebig und wird von keinem der Charaktere des Films ernsthaft abgelehnt, auch nicht von der Hauptfigur Hobo. Zwar wird dem erwachsenen Betrachter hin und wieder deutlich, dass die Filmemacher teilweise auf aktuelle gesellschaftliche Probleme (wie etwa den Konsum gewalthaltiger Medien) anspielen. Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in den Bildern zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen hingegen der Eindruck entstehen, als sei das Zufügen von Schmerzen eine akzeptierte Verhaltensweise. Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde anderer und das Gebot zur Toleranz zu vermitteln.

Das Gremium geht ferner davon aus, dass der vorliegende Film das Tatbestandsmerkmal der Unsittlichkeit erfüllt.

Ein Medium ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung unsittlich, wenn es nach Inhalt und Ausdruck objektiv geeignet ist, in sexueller Hinsicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen (BVerwGE 25, 318, 320). Das Tatbestandsmerkmal „unsittlich“ kann daher schon dann erfüllt sein, wenn Menschen nackt dargestellt werden und weitere Umstände hinzutreten (Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl., 2000, 60. Kapitel Rn. 8; Scholz, Jugendschutz, 3. Aufl., 1999, S. 50, mit zahlreichen Beispielen für besondere Umstände; Steffen, Jugendmedienschutz aus Sicht des Sachverständigen, in: Jugendschutz und Medien, Schriftenreihe, Universität Köln, Band 43, S. 44f.).

Die Literatur zählt in Übereinstimmung mit der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle zu den für eine Unsittlichkeit hinzutretenden weiteren Umständen z.B. Darstellungen, die Promiskuität, Gruppensex oder Prostitution verherrlichen, die Frauen und auch Männer als jederzeit verfügbare Lust- und Sexualobjekte erscheinen lassen, oder aus anderen Gründen als entwürdigend erscheinen (Ukrow, a.a.O., Rn. 276).

Nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist die Möglichkeit einer sittlichen Gefährdung weiterhin dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, dass durch den Konsum des Mediums das sittliche Verhalten des Kindes oder Jugendlichen im Denken, Fühlen, Reden oder Handeln von dem im Grundgesetz und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII)

formulierten Normen der Erziehung wesentlich abweicht. Wissenschaftliche Literatur fasst diese Ansicht allgemein so zusammen:

„Das Erziehungsziel ist in unserer pluralistischen Gesellschaft vor allem dem Grundgesetz, insbesondere der Menschenwürde und den Grundrechten, aber auch den mit dem Grundgesetz übereinstimmenden pädagogischen Erkenntnissen und Wertmaßstäben, über die in der Gesellschaft Konsens besteht, zu entnehmen“ (Scholz, Jugendschutz, 3. Aufl. 1999, S. 48).

„Eines der Erziehungsziele ist die Integration der Sexualität in die Gesamtpersönlichkeit des Menschen. Kinder und Jugendliche brauchen Hilfestellung und Orientierung, um ihre sexuelle Identität zu finden, um Sexualität als bereichernd und lustvoll zu erleben, um bindungsfähig zu werden, um überkommene Rollenvorstellungen zu überwinden, um urteilsfähig zu werden und verantwortungsbewusst zu handeln“ (Vgl. Antonius Janzing: Sexualpädagogik, in: Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes, Grundlagen-Kontexte-Arbeitsfelder, S. 337).

Diese Grundsätze und die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sind durch die Rechtsprechung bestätigt worden. So hat das OVG Münster (Urteil v. 05.12.2003, Az. 20 A 5599/98, S. 11 ff.) dazu folgendes ausgeführt:

„Das Zwölfergremium verbindet (...) die im Katalog des § 1 Abs. 1 Satz 2 GjSM [nunmehr § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG] beispielhaft genannten "unsittlichen" Medien mit dem Verständnis der Voraussetzungen des Grundtatbestandes [§ 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG, vormals § 1 Abs. 1 Satz 1 GjSM] und geht davon aus, dass ein Gefährdungspotential insbesondere zu bejahen ist, wenn Kinder oder Jugendliche durch unsittliche Inhalte eines Mediums sozialethisch desorientiert werden können. Dieser Ansatz ist nicht zu beanstanden. Da Kinder und Jugendliche ihre Sexualität entwickeln müssen, dabei auf Orientierungspunkte zurückgreifen und somit durch äußere Einflüsse steuerbar sind, kann all jenen Medien eine jugendgefährdende Wirkung zugesprochen sein, deren Inhalt gesellschaftlich anerkannten sittlichen Normen eklatant zuwiderläuft. Denn mit dem Begriff der Gefährdung verlangt [das Gesetz] keine konkrete oder gar nachweisbare Wirkung im Einzelfall; eine Gefährdung ist vielmehr schon dann zu bejahen, wenn eine nicht zu vernachlässigende Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf, dass überhaupt Kinder und/oder Jugendliche durch die dargestellten Inhalte beeinflusst werden können. (...) Das Maß der Gefährdung variiert dabei vor allem aufgrund der Kriterien, die die Unsittlichkeit begründen; als qualifizierend sind insbesondere die vom Zwölfergremium (...) genannten Merkmale anzuerkennen, wie etwa: Verherrlichung von Promiskuität, Gruppensex oder Prostitution, Präsentation von Menschen als jederzeit verfügbare Lust- und Sexualobjekte, Gewaltanwendungen oder sonst entwürdigende Darstellungen.“

Die Unsittlichkeit des Inhalts ergibt sich vor allem aus folgenden Szenen:

- **ca. Min. 12:28:** Slick zu Abby: „Das Einzige, was ich lassen werde, ist meinen Saft in deine Muschi laufen.“
- **ca. Min. 13:37:** Slick zu Abby: „Weißt du, wieso ich dich nass mache? [...] Weil du meinen Schwanz durstig machst.“
- **ca. Min. 20:03:** Ein Mann zu Abby: „Hey, du bist so heiß. Ich würde mir am liebsten den Schwanz abschneiden und damit über deine Titten streichen.“

- **ca. Min. 20:22:** „Ein Mann zu Abby: „Hey, hör‘ mal. Ich bin der mit dem Geld, und du bist diejenige, die ihr Loch verkauft.“
- **ca. Min. 33:10:** Während zuvor drei gefesselte und blutüberströmte Frauen gezeigt worden sind, sagt ein Mann zu einem anderen: „Nimm sie! Nimm sie und fick sie! Kannst die scheiß Nutten haben.“ Daraufhin brechen die drei anwesenden Männer in Gelächter aus, während die Frauen ängstlich zu schreien beginnen.
- **ca. Min. 41:55 – 42:20:** Ein Polizist zu einem Kollegen über die vorbeigehende Abby: „Mann, die ist so heiß, ich würde sogar Erdnüsse aus ihrer Scheiße fressen. [...] Naja, man kann seine Ehefrau nicht so schlagen wie eine Hure. Deshalb bin ich verrückt nach ihr. Ich sag‘ dir was: Wir teilen sie uns. Was meinst du?“ Dann zu Abby: „Hey, hey, Abby! Ich liebe den Geruch von deinem Arschloch.“ Als Abby ablehnend reagiert, verfolgt der Polizist sie. Nachdem er Abby eingeholt und gestellt hat: „Ich brech‘ dir die Beine ab, um an deine Blüte zu kommen.“ Als Abby darum bittet, dass ihr nicht wehgetan werde, antwortet der Polizist: „Hör‘ auf! Als ob du überhaupt eine andere Wahl hättest. Ich sag‘ dir was: Du sorgst dafür, dass mir gefällt, was du mit mir machst, und ich sorge dafür, dass du noch nach Hause kriechen kannst, wenn ich mit dir fertig bin. Komm‘ schon! Ich weiß doch, was du willst, du kleine beschissene Hure.“ Als Hobo ihn stellt und ihn fragt, was er in ihr – Abby – sehe, antwortet der Polizist: „Ich weiß nicht. Das ist doch nur ein Loch zum Ficken.“ Daraufhin wird er von Hobo erschossen.
- **ca. Min. 50:00:** Ivan zu Slick über Abby: „Machen wir die Nutte zu ‘ner Babyfabrik!“

In diesen Szenen werden Frauen mittels derb sexualisierter Sprache verächtlich gemacht und zum bloßen Objekt männlichen Sexualtriebs degradiert. Dabei ist die entwürdigende Wortwahl häufig mit Gewalthandlungen verbunden. Gerade die Verbindung von Sex und Gewalt ist als äußerst problematisch anzusehen und führt daher nicht zuletzt auch vorliegend zu der Annahme eines unsittlichen Inhalts. Auch wenn die Äußerungen von den „Bösen“ getötigt werden, bekommen ihre Aussagen doch insgesamt einen solch großen Raum, dass ein ursprünglich kritisch gemeinter Ansatz hier vollkommen in den Hintergrund verdrängt wird.

Das Gremium hat ferner diskutiert, ob der Inhalt des Films *Selbstjustiz* als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe lege, hat dies letztlich jedoch verneint.

Selbstjustiz ist das außergesetzliche Vorgehen gegen einen als rechtswidrig oder ungerecht empfundenen Zustand oder gegen ein entsprechendes Verhalten unter Missachtung oder Überschreitung der Grenzen des staatlichen Gewaltmonopols (Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl., 2011, § 18 JuSchG Rn. 48). Dabei ist das Vorhandensein einer Rechtsordnung sowie ein funktionierender Staatsapparat Voraussetzung dafür, dass sich eine mediale Figur hierüber hinwegsetzen kann.

Zwar geht der Protagonist gegen diverse Kriminelle vor und übernimmt damit eine Aufgabe, die dem staatlichen Gewaltmonopol untersteht. Allerdings tut er dies, weil sich Hope Town als rechtsfreier Raum darstellt. Es herrscht Anarchie und die korrupte Polizei paktiert mit den Kriminellen. Hobo hatte sich an die Polizei gewandt, wurde von dieser aber verraten und an die Drakes ausgeliefert. Damit ist ein funktionierender Staatsapparat vorliegend nicht gegeben. Der Film legt insofern Minderjährigen nicht nahe, dass die Handlungen des Protagonisten auch in der realen Welt zur Durchsetzung vermeintlicher Gerechtigkeit akzeptabel wären.

Nach Einschätzung des Gremiums ist über eine einfache Jugendgefährdung hinaus auch der Tatbestand des § 131 StGB verwirklicht und eine schwere Jugendgefährdung nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG gegeben.

Nach dieser Vorschrift ist zu bestrafen, wer eine Schrift (§ 11 Abs. 3 StGB) verbreitet, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in einer Art schildert, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt.

Eine die Menschenwürde verletzende Darstellung liegt nicht bereits dann vor, wenn rohe Gewalttaten in aufdringlicher Weise anreißerisch und ohne jegliche sozial sinnhafte Motivation um ihrer selbst willen gezeigt werden. Gewalttätigkeit verletzt für sich genommen die Menschenwürde nicht. Das ergibt sich schon daraus, dass die Darstellung in einer die Menschenwürde verletzenden Weise im Tatbestand als besonderes Merkmal genannt ist, das zusätzlich zur Schilderung der Gewalttätigkeit erfüllt sein muss. Deswegen kann auch weder die Häufung noch die aufdringliche und anreißerische Darstellung von Gewalttätigkeiten für sich allein den Tatbestand erfüllen. (Ukrow, a.a.O., Rn. 348 unter Hinweis auf BVerfG NJW 1993, 1459). Es kommt vielmehr darauf an, ob die Darstellung eine (grausame oder unmenschliche) Gewalttätigkeit aus einem der Achtung der Menschenwürde entsprechenden Zusammenhang löst und das Zufügen oder Erleiden der Gewalt zum isolierten und wesentlichen Merkmal der dargestellten Person macht. Das kann auch dann der Fall sein, wenn die Gewalttätigkeiten zwar in eine fiktive Gesamthandlung eingefügt sind, jedoch als deren alleiniges oder beherrschendes Motiv erscheinen (Fischer, StGB, 59. Aufl., 2012, § 131 Rn. 12). Eine Verletzung der Menschenwürde liegt vor, wenn sich aus der konkreten Form der Gewaltdarstellung der Sinngehalt ergibt, es werde der jedem Menschen zukommende Anspruch bestritten, in seiner körperlichen Integrität, seinem Leben und seinem physischen oder psychischen Leiden nicht zum bloßen Objekt fremder Willkür, Belustigung oder Unterhaltung gemacht zu werden (Fischer, a.a.O., § 131 Rn. 13).

Nach Einschätzung des Gremiums ist der Straftatbestand des § 131 StGB verwirklicht, da sich der Film ganz überwiegend als Aneinanderreihung detailliert ausgespielter sadistischer Handlungsweisen präsentiert, die die präsentierten grausamen Gewaltdarstellungen insgesamt verharmlosen. Er zielt in weiten Teilen auf ein bloßes voyeuristisches Interesse der Zuschauer ab, wohingegen die dürftige Handlung nahezu komplett in den Hintergrund tritt. Nur selten wird von Nah- oder Großaufnahmen der Verletzungshandlungen und ihrer Folgen abgesehen. Vielmehr werden Gewaltdarstellungen – wie etwa das Abtrennen von Gliedmaßen oder das Zerquetschen von Körperteilen – deutlich gezeigt; auch die schmerzverzerrten Gesichter der Opfer sowie ihre Schmerzensschreie werden in der Regel eingefangen. Hierzu ist etwa die Szene zu zählen, in der einem kopfüber hängenden Mann mittels eines mit Rasiermessern besetzten Baseballschlägers der Bauchraum aufgeschlitzt wird und die Eingeweide herausfallen. Gleichermaßen gilt für die Szenen, in denen einem Mann mit einem Hammer der Fuß zertrümmert und einem anderen der Arm gebrochen wird. Zwar sind einige Gewaltdarstellungen überzogen und unrealistisch dargestellt, so etwa die Szene, in der Abys Hand zerfetzt wird, sie aber noch in der Lage ist, mit dem nunmehr hervorstehenden Knochen auf Drake einzustechen. Dies gilt jedoch nicht für die Mehrheit der gezeigten Gewaltszenen, die in sehr realistischer Weise die Folgen der Verletzungen und Verstümmelungen bzw. der Tötungen zeigen. Die Gewalt wirkt aufgrund der über weite Teile des Films anlasslos und beliebig erscheinenden Taten – einhergehend mit ihrer schieren Masse – insgesamt verharmlosend.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die – wie hier – Gewalt selbstzweckhaft und in epischer Breite zeigen und sich als eine Aneinanderreihung von drastischsten Tötungs- und Verletzungshandlungen darstellen, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Nicht indiziert werden dürfen gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 JuSchG Medien, wenn sie der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dienen.

Das Grundrecht der Kunstrechte aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist in allen Entscheidungen der Bundesprüfstelle zu beachten. Auch offensichtlich schwer jugendgefährdende Trägermedien können in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG fallen. Dabei sind Jugendschutz und Kunstrechte in einen angemessenen Ausgleich zu bringen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.11.1990, NJW 1991, 1471, 1473).

Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist dabei alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 1991, 1471 ff.) hat jedoch auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Der Bundesprüfstelle ist durch die genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstrechte und Jugendschutz abzuwählen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen. Dem Gremium ist darüber hinaus bewusst, dass jedem Künstler das Recht zusteht, ein jugendgefährdendes Sujet für sein Kunstwerk zu wählen. Dies vermindert in keiner Weise den Grad der Kunst, der einem jugendgefährdenden Kunstwerk zugebilligt werden kann und muss.

Danach fällt der Film zweifelsfrei in den Schutzbereich der Kunstrechte. Er ist stilistisch an das „Grindhouse“-Kino der 1960er /-70er Jahre angelehnt. Dieses zeichnet sich dadurch aus, dass zwei billig produzierte Filme (sog. B-Movies) in einer Doppel-Vorstellung (sog. Double Feature) gezeigt werden. Die Filme entstammen meist dem „Exploitation“-Genre, das Gewalt überzogen und eher unrealistisch darstellt, während die Handlung sowie die schauspielerischen Leistungen eher dürftig sind. Diese Charakteristika treffen auf den vorliegenden Film in Teilen gleichfalls zu, wobei in schauspielerischer Hinsicht die Leistung Rutger Hauers sicherlich eine positive Ausnahme darstellt. Dessen Besetzung sowie die – zumindest anfänglich – auffallend schrille Farbgebung sind als weitere Anklänge an vergangene (Film-)Tage zu verstehen. Diese genannten Aspekte erwähnen auch die – überwiegend positiven – Rezensionen zu dem vorliegenden Film, wobei dabei auch die drastischen Gewaltdarstellungen deutlich hervorgehoben werden.

Beispielhaft wird auf folgende Rezensionen verwiesen.

Das Online-Filmmagazin „Filmstarts“ verleiht dem Film 4 von 5 möglichen Sternen. Die Rezension lautet auszugsweise wie folgt (<http://www.filmstarts.de/kritiken/180520/kritik.html>): „*Hobo with a Shotgun*“ präsentiert sich von Beginn an in übersättigter Technicolor-Pracht und liefert dazu passend einen Score, der sofort in die 70er Jahre zurück katapultiert. Einzig der sichtlich gealterte Rutger Hauer entlarvt die ansonsten perfekte Illusion der Eröffnungssequenz. Die Schauspiellegende, die mit der Verkörperung eines künstlichen Menschen in Ridley Scotts düsterer Zukunftsvisions „*Blade Runner*“ berühmt wurde, ist trotz unzähliger, missglückter B-Movies immer noch ein Star und schaffte in den 2000ern mit kleineren Auftritten in „*Sin City*“ und „*Batman Begins*“ sogar ein Kino-Comeback. Hauers Darstellung des verrückten Obdachlosen, der mit seiner Schrotflinte die Welt zu einem besseren Ort machen möchte, ist durchweg mit der Intensität gespielt, die den Niederländer zu einem der außergewöhnlichsten Schauspieler seiner Generation machte. Der restliche Cast verkörpert die genregemäß überzeichneten und eindimensionalen Figuren solide, kann aber dabei nicht mit so originellen Entwürfen spielen, wie sie die Darsteller in Quentin Tarantinos und Robert Rodriguez' Grindhouse-Würfen vorgelegt bekommen – etwa wie Cheech Marin als schießwütiger Priester aus „*Machete*“. Der Vergleich zu Rodriguez' jüngstem Exploitationspaß liegt nahe, für sein Kinodebüt hat man Eisener allerdings nur ein vergleichsweise kleines Budget von drei Millionen Dollar zugesichert und so musste auf Computerreflekte und spektakuläre Explosionsnunzien verzichtet werden. Das schadet „*Hobo with a Shotgun*“ jedoch nicht, im Gegenteil: Insbesondere die heftigen Gewaltszenen wirken dadurch noch ekeliger, als sie billig wirken, ganz im Einklang mit dem Retro-Trash-Anspruch des Films. An brutalen Gemeinheiten wurde nicht gespart, Gorehounds kommen voll auf ihre Kosten: offene Knochenbrüche, Stacheldraht-Enthaauptungen, platzende Köpfe – und freilich hat auch Hobos heißersehnter Rasenmäher noch seinen blutigen Auftritt. Auch die Jüngsten bleiben nicht verschont: Babys werden mit Schusswaffen bedroht und ein ganzer Schulbus wird in ein flammendes Inferno verwandelt. „*Hobo with a Shotgun*“ ist definitiv nichts für schwache Nerven.

„You can't solve the whole world's problems with a shotgun!“ – „It's all I know.“ Wie es sich gehört, bietet der Film amüsante, zitierfähige Dialogzeilen en masse, die immer wieder für Auflockerung und Zwerchfellstimulanz sorgen. Zudem hat „*Hobo with a Shotgun*“ durch das fatalistische Weltbild des namenlosen Obdachlosen auch gesellschaftskritische Zwischentöne. Insbesondere wenn Hobo im Krankenhaus den Neugeborenen die Aussichtslosigkeit ihrer Zukunft in einer so verkommenen Welt eröffnet, rechnet er gnadenlos mit dem amerikanischen Traum ab, den die Filmemacher ironischerweise mit „*Hobo with a Shotgun*“ ein Stück weit für sich verwirklichen konnten. Fans des von Rodriguez und Quentin Tarantino wiederbelebten Exploitationkinos sollten sich diesen Film keinesfalls entgehen lassen, denn der mittlerweile 67-jährige Schrotflinten-Hauer ist absolut kultverdächtig und lässt Danny Trejos Machete am Ende sogar etwas alt aussehen.“

„Moviegeek“ bewertet den Film mit 7 bzw. 8 von 10 möglichen Punkten. Die Rezension lautet auszugsweise wie folgt (<http://www.moviegeek.de/joomla/Allgemeine-News/Hobo-with-a-Shotgun.html>):

„Die Geschichte läuft, durchzogen von einigen Gewaltspitzen die zwar hart sind aber man so auch erwartet hat, eine ganze Zeit lang in recht bekannten Bahnen ab. Zwar kann der Film durch Hauer und die interessante Farbgebung dem ganzen Setting ein paar neue Akzente abgewinnen, aber eine gewisse Zeit lang scheint der Film fast zu brav zu sein.“

[...]

Man könnte sagen, dass „*Hobo with a Shotgun*“ die gesamte erste Hälfte des 90 Minuten langen Spektakels den Zuschauer zwar zu unterhalten weiß, aber bis dahin nicht viel liefern kann, was man nicht ohnehin vom Film erwartet hätte.

Dies ändert sich dann aber schlagartig in Hälfte zwei, denn plötzlich scheinen im Erstlingswerk von Regisseur Jason Eisener alle Dämme zu brechen. Er läutet diesen Umschwung stilecht damit ein, dass einer der Söhne vom Drake einen Schulbus samt Kindern mit einem Flammenwerfer anzündet. Zwar ist diese Szene, wie auch der weitere Rest des Films, teils sehr grotesk überzeichnet, hart ist die Szene dennoch. Die FSK wird an dem Film keine Freude haben, so viel steht fest.

Ab diesem Zeitpunkt, bei dem auch Rutger Hauer der Hut immer mehr hochgeht, fängt der Film an sämtliche Ideen die dem Drehbuchschreiber einfliessen in den Film zu schmeißen. Funktionierte das z.B. bei „*Crank 2*“ nicht, gelingt dies bei „*Hobo with a Shotgun*“ umso besser. Hier wird auf Menschlichkeit, gutes Benehmen, Anstand und vor allem auf eine Altersfreigabe geschissen und ordentlich Rambazamba betrieben. Höhepunkt der beeindruckenden „Tour de Hobo“ sind ganz gewiss „*The Plague*“. Zwei, in Ritterrüstungen verkleidete Gestalten, die in einer Art Festung leben und scheinbar Auftragskiller sind, direkt aus der Hölle emporgestiegen. Sie machen Jagd auf den Hobo und dabei keine Gefangen, außer dem Hobo selbst. In Ihrem Unterschlupf trifft man noch auf die eine oder andere Überraschung, u.a. die unvermeidbare Trophäenwand auf der zu erkennen ist, dass die zwei neben Jesus und Abraham Lincoln sogar den Osterhasen auf dem Gewissen haben. Badass!

Man merkt, die zweite Hälfte ist völliger Blödsinn auf krassem Niveau. Aber „Hobo with a Shotgun“ macht gerade hier verdammt viel Spaß, wohl auch weil man nach der, zwar blutigen aber im Vergleich wirklich noch recht bodenständigen ersten Hälfte, mit so einem wirren Chaos nicht mehr gerechnet hat.

Der Ruhepunkt des Films ist bei all diesem bunten Treiben immer wieder die Figur des Hobos bzw. Rutger Hauer. Passiert um ihn herum ein schräger Moment nach dem nächsten, starrt er weiterhin mit versteinerter, zerfurchter Mine seinem Ziel entgegen. Es ist dieser Kontrast, aus dem ernsten Hauer-Charakter und dem typischen Wahnsinn in einer Fantasiestadt wie Scumtown, die das Herzstück von „Hobo with a shotgun“ darstellt. Ohne ihn würde der Film schnell in bizarre Regionen abdriften und der völlig überzeichnete, tief schwarze Humor des Films würde wohl weit weniger zünden. Ein Fixpunkt im Auge des Chaos.

[...]

„Hobo with a Shotgun“ ist ein großer Spaß geworden aber sollte wohl wirklich nur an hartgesottene Fans gerichtet sein. Machart und Härte des Films schmecken ganz bestimmt nicht jedem und die Verrücktheiten die der Film in Hälfte 2 zelebriert, könnten von dem ein oder anderen gar als kompletter, gar langweiliger Schwachsinn abgetan werden. Aber es ist diese auch Mischung aus surrealen Elementen und den bodenständigeren Szenen des Films, die aus „Hobo with a Shotgun“ einen derart coolen Film machen.“

Von „mannbeisstfilm.de“ bekommt der Film 3 von 6 möglichen Sternen. Die Rezension lautet auszugsweise wie folgt (<http://www.mannbeisstfilm.de/kritik/Jason-Eisener/Hobo-With-A-Shotgun/2300.html>):

„Auch wenn die Vorstellung eines umherwütenden, schwer bewaffneten „Hobos“ eigentlich recht unterhaltsam und irrwitzig anmutet, so sei bereits vorweggenommen, dass die Qualität des Resultates ein ganzes Stück hinter selbst niedrigen Exploitation-„Erwartungen“ zurückbleibt.

Dabei hat sich Eisener ganz schön Mühe gegeben, bloß alle wichtigen Zutaten für ein gelungenes Trash-Fest zusammenzukratzen:

Eine banale „Story“, geschmacklose Späße, unterirdische Schauspieler und eine Menge Kunstblut...

Vielleicht hätte er dann auch mal besser auf den allzu tragischen Unterton der Geschichte verzichten sollen – die mal warmherzige, mal völlig bekloppte Stimmung des Films ergibt nämlich nie wirklich ein homogenes Gesamtbild.

Und mal ehrlich: Wer will sich schon eine Karte für einen Streifen mit dem plakativen Namen „Hobo With A Shotgun“ kaufen und dann ein Drama über einen verbitterten, aber dennoch aufopferungsvollen Obdachlosen sehen?

Für eine solche Story wäre eine andere Inszenierung wohl auch irgendwie passender gewesen...

[...]

Irgendwann in der Mitte von „Hobo With A Shotgun“ betritt ein dämlich grimassierender Bösewicht namens Slick mit einem Flammenwerfer einen Schulbus und tötet (nach einer wohl als besonders cool erachteten Ansprache) die darin befindlichen Kinder.

Es ist der Moment in Jason Eiseners Arbeit, in welchem man als moralisch gefestigter Zuschauer nur ungläubig den Kopf schütteln und sich fragen kann, ob der Regisseur mit dem offensichtlich sehr zweifelhaften Humor überhaupt daheim mal die Flimmerkiste anstellt, um gelegentlich die Nachrichten zu verfolgen.

Lange hat der Rezensent mit sich gerungen, dem Film nicht bereits aufgrund der erwähnten Szene das Aus zu attestieren. [...]

Zum Glück heben spätere Fantasy-Elemente diesen grimmigen Aspekt ein wenig aus der realen Angel und verlegen das Geschehen in ein eher comichaftes Paralleluniversum, dessen Szenario sich aufgrund der Distanzierung noch irgendwo akzeptieren lässt.

[...]

Das haarsträubend pubertär gezeichnete Feindbild erstickt bereits bei seiner Einführung sämtliche ernsteren Ambitionen im Keim.

Tatsächlich fällt es sogar richtig schwer, das grausam-peinliche Overacting der Schurken ohne Schmerztabletten über die gesamte Laufzeit zu überstehen – so abgrundtief schlecht ist es!

Was bleibt, ist das schick fotografierte Abenteuer eines rebellierenden Obdachlosen, das erst in der zweiten Hälfte seine eigentlichen „Stärken“ auszuspielen vermag und davor mit einer eigenartigen Mischung aus Geschmacklosig- und Bitterkeit die Nerven strapaziert.“

Das Gremium stuft den Kunstgrad des Films als zumindest durchschnittlich ein. Der Kunstgrad vermag die Belange des Jugendschutzes gleichwohl nicht zu überwiegen. Auch wenn die Handlung nicht vollkommen beiläufig ist und insbesondere die Reminiszenz an das Grindhouse-Kino berücksichtigt wurde, bleibt die Darstellung von Gewalt im Vordergrund und gleitet in vielen Szenen ins Selbstzweckhafte ab, dies zudem in extrem hohem Maße. Die Intensität, in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Gewalthandlungen dargeboten wer-

den, überschreitet nach Ansicht des Gremiums das Maß dessen, was Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden darf, bei weitem. Zwar wirken einige gewalthaltige Szenen übertrieben und unrealistisch. Dies trifft auf die Mehrzahl der Szenen jedoch nicht zu, insbesondere nicht auf die „Schulbus-Szene“, die Autoscooter-Szene oder die Szene, in der Abby und Hobo von den Drakes in Abbys Wohnung überfallen werden. Das Gremium sieht in den dargebotenen Gewalthandlungen deshalb die konkrete Gefahr, dass bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, die Mitleidsfähigkeit gegenüber Opfern realer Gewalthandlungen herabgesetzt wird und sie im Hinblick auf die Rücksichtnahme und Achtung anderer Individuen desensibilisiert werden. Aufgrund des hohen Grades der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung war dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit daher der Vorrang einzuräumen.

Ein Fall von geringer Bedeutung, aufgrund dessen nach § 18 Abs. 4 JuSchG von einer Listenaufnahme abgesehen werden kann, liegt nach Auffassung des Gremiums nicht vor, da die Jugendgefährdung als hoch bzw. schwer einzustufen ist. Darüber hinaus ist die DVD u.a. im Internet zu beziehen, so dass – auch aufgrund der heutigen technischen Vervielfältigungsmöglichkeiten – nicht von einer nur geringen Verbreitung ausgegangen werden kann.

Der Inhalt des Films ist jugendgefährdend und verstößt darüber hinaus nach Einschätzung des Gremiums gegen § 131 StGB. Folglich war die DVD gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG in Teil **B** der Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24

Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in

die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.